



GEMEINDE GEDERSDORF

3494 Theiß, Obere Hauptstraße 1

www.gedersdorf.gv.at

PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** am **1. Dezember 2016**

Ort: Amtshaus in Theiß

Beginn: 18:00 Uhr

Anwesende:

als Vorsitzender: Bgm Ing. Franz Brandl
entschuldigt abwesend: GR Herta Steinbatz, GR Ing. Anna-Maria Winkler BEd
nicht entschuldigt abwesend: GR Tanja Reiter, GR Stefanie Neureuter (bis 18:07 Uhr),
GR Ing. Jürgen Sonnleitner (bis 18:07 Uhr)
anwesend: alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates
als Schriftführer: Nessler M.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

- 1) Protokolle der letzten Sitzung
- 2) Berichte des Prüfungsausschusses
- 3) Voranschlag 2017 mit Dienstpostenplan und mittelfristigem Finanzplan
- 4) Änderung der Kanalabgabenordnung
- 5) Änderung der Wasserabgabenordnung
- 6) Verlängerung Wiederkaufsrecht bei EZ 797, KG Brunn im Felde
- 7) Bauplatzverkauf Gst.Nr. 157/7, KG Brunn im Felde – Widerruf
- 8) Grundverkauf in der KG Theiß
- 9) Widmung von öffentlichem Gut in der KG Brunn im Felde
- 10) Verpachtung Gst.Nr. 320/2, KG Brunn im Felde
- 11) Grundbenützungsbereinkommen über Senkgrube in der KG Gedersdorf
- 12) Vereinbarung mit Feuerwehren 2017-2021
- 13) Festsetzung der Kostenbeiträge für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten
- 14) Änderung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme des Kindergartenbusses
- 15) Seniorengutscheine – Änderung ab 2017
- 16) Vereinssubventionen 2017
- 17) Ehrung verdienter Persönlichkeiten
- 18) Bestellung eines/einer Bildungsgemeinderates/Bildungsgemeinderätin
- 19) Berichte des Bürgermeisters

Nicht öffentliche Sitzung:

- 20) Grundankauf
- 21) Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister hat vor Beginn der Sitzung den als **Beilage A** dem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag eingebracht.

Er stellt den Antrag:

Der Gemeinderat möge diese Angelegenheit in die Tagesordnung der heutigen Sitzung als Punkt „22) *Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe*“ aufnehmen und inhaltlich behandeln.

Beschluss:

Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Der Bürgermeister hat vor Beginn der Sitzung den als **Beilage B** dem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag eingebracht.

Er stellt den Antrag:

Der Gemeinderat möge diese Angelegenheit in die Tagesordnung der heutigen Sitzung als Punkt „23) *Eisenbahnkreuzung Weitgasse – Kostenentscheidungsantrag*“ aufnehmen und inhaltlich behandeln.

Beschluss:

Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sonnleitner und Neureuter erscheinen um 18:07 und nehmen am weiteren Sitzungsverlauf teil.

Die Freiheitliche Gemeinderats-Fraktion hat vor Beginn der Sitzung den als **Beilage C** dem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag eingebracht.

Sie stellen den Antrag:

Der Gemeinderat möge diese Angelegenheit in die Tagesordnung der heutigen Sitzung als Punkt „24) *Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung für Asylanten*“ aufnehmen und inhaltlich behandeln.

Beschluss:

Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

dagegen: 16 Gemeinderatsmitglieder

dafür: 2 Gemeinderatsmitglieder

TOP 1: Protokolle der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen die Protokolle der letzten Sitzung eingelangt sind. Die Sitzungsprotokolle sind somit genehmigt.

TOP 2: Berichte des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat die Ergebnisse der am 20.09.2016 und 29.11.2016 durchgeführten Prüfungen zur Kenntnis. Der BGM gibt dazu seine Stellungnahmen ab.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Berichte des Prüfungsausschusses vom 20.09.2016 und 29.11.2016 sowie die dazu ergangenen Stellungnahmen zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 3: Voranschlag 2017 mit Dienstpostenplan und mittelfristigem Finanzplan

Der Entwurf des Voranschlages 2017 einschließlich Dienstpostenplan und mittelfristigem Finanzplan ist in der Zeit vom 17.11. bis 01.12.2016 am Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die Auflage wurde durch öffentlichen Anschlag kundgemacht. Schriftliche Erinnerungen wurden keine eingebracht. Der Obmann des Finanzausschusses erläutert dem Gemeinderat die wichtigsten Zahlen des ordentlichen Haushaltes, der geplanten außerordentlichen Vorhaben, sowie die geplanten Veränderungen beim Rücklagen- und Schuldennachweis.

Schacherl regt an, mit einem Teil des Überschusses aus der Abwasserbeseitigungsanlage die ABA-Rücklage aufzustocken anstatt diesen zur Gänze dem ordentlichen Haushalt zuzuführen, damit bei zukünftigen Kanalprojekten geringere Fremdmittel in Anspruch genommen werden müssen. Der BGM stellt dazu fest, dass dies bei der nächsten Voranschlagserstellung besprochen werden soll.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Voranschlagsentwurf 2017 einschließlich Dienstpostenplan und mittelfristigem Finanzplan die Genehmigung erteilt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

dagegen: Schönanger, Schill
Stimmhaltung: Tillich, Hofer, Sonnleitner,
dafür: 13 Gemeinderatsmitglieder

TOP 4: Änderung der Kanalabgabenordnung vom 10.12.2015

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2015 (TOP 4) wurde die Kanalabgabenordnung geändert. Die neu erlassene Verordnung wurde anschließend der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung gem. § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973 vorgelegt. Dazu hat die Abt. Gemeinden festgestellt:

„Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) hat in der Stellungnahme vom 20. Juni 2016 die im § 2 festgesetzten Gesamtbaukostensummen und Rohrnetzlängen für den

Schmutzwasserkanal und den Regenwasserkanal nicht bestätigt, da diese bereits in der Kanalabgabenordnung aus dem Jahr 2008 beschlossen wurden und eine Valorisierung seither nicht erfolgte. Nach § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 sind die zum Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses aktuellen Baukosten und Rohrnetzlängen in die Kanalabgabenordnung aufzunehmen. Dies war hier offensichtlich nicht der Fall.

Es ist daher im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft die für die zweite Jahreshälfte 2016 gültigen Gesamtbaukostensummen und Rohrnetzlängen zu ermitteln und in die Kanalabgabenordnung aufzunehmen. Die Einheitssätze zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe sind zu valorisieren, sie dürfen aber 5% der auf einen laufenden Meter des Kanalnetzes (Laufmeterpreis) entfallenden durchschnittlichen Baukosten nicht übersteigen. Hinsichtlich der Ausbaupkapazität der Kläranlage hat die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft bekannt gegeben, dass diese nicht wie im Betriebsfinanzierungsplan eingesetzt 3.000 EGW, sondern nur 2.754 EGW beträgt. Für die Summe der Berechnungs-EGW sollte es eine Liste all jener Betriebe geben, die mehr als 100 Berechnungs-EGW haben und von denen ein schmutzfrachtbezogener Gebührenanteil eingehoben wird. Es ist daher der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft die oben angeführte Liste vorzulegen, das Einvernehmen hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen für den schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteil herzustellen und den Betriebsfinanzierungsplan entsprechend anzupassen. Der im Betriebsfinanzierungsplan errechnete spezifische Jahresaufwand ist sodann in gleicher Höhe im § 6 der Kanalabgabenordnung als Abs. 2 festzusetzen.

Dem Gemeinderat ist Gelegenheit zu geben die vorgelegte Verordnung entsprechend der vorstehenden Ausführungen abzuändern. Die Änderungsverordnung darf nicht rückwirkend in Kraft treten, sondern frühestens mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt.“

Entsprechend der Vorgabe der Aufsichtsbehörde wurden die Länge des Rohrnetzes und die Gesamtbaukosten am 05.10.2016 gemeinsam mit dem zuständigen Bearbeiter der Abt. WA4 (Siedlungswasserwirtschaft) neu ermittelt bzw. valorisiert und von diesem wie folgt bestätigt:

	Schmutzwasserkanal	Regenwasserkanal
• Gesamtbaukostensummen	€ 9,308.920,00	€ 6,591.976,00
• Rohrnetzlängen	30.942 lfm	19.939 lfm

Weiters wurde festgestellt, dass in der Gemeinde kein Betrieb mit mehr als 100 Berechnungs-EGW von welchen eine schmutzfrachtbezogene Gebühr eingehoben wird vorhanden ist. Die Festsetzung des spezifischen Jahresaufwandes kann somit entfallen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die in der Sitzung des Gemeinderates am 10. Dezember 2015 beschlossene KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Gedersdorf wird wie folgt geändert und hat zu lauten:

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 7,81 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € **9,308.920,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **30.942 lfm** zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € **4,27** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € **6,591.976,00** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **19.939 lfm** zugrundegelegt.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

dagegen: Schönanger, Schill

dafür: 16 Gemeinderatsmitglieder

TOP 5: Änderung der Wasserabgabenordnung vom 10.12.2015

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2015 (TOP 5) wurde die Wasserabgabenordnung geändert. Die neu erlassene Verordnung wurde anschließend der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung gem. § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973 vorgelegt. Dazu hat die Abt. Gemeinden festgestellt:

„Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft hat in der Stellungnahme vom 20. Juni 2016 die im § 2 Abs. 2 festgesetzte Gesamtbaukostensumme nicht bestätigt, da diese schon in der letzten Wasserabgabenordnung (2013) beschlossen wurde und eine Valorisierung seither nicht durchgeführt wurde. Gemäß § 6 Abs. 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 sind der Berechnung des Einheitssatzes die Baukosten im Zeitpunkt der Festsetzung des Einheitssatzes durch den Gemeinderat zugrunde zu legen. Dies war hier offenbar nicht der Fall.

Es ist daher die für das Jahr 2016 gültige Gesamtbaukostensumme im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4), Herr Dipl.-Ing. Christian Obrecht DW 14073, zu ermitteln und in die Wasserabgabenordnung aufzunehmen und es ist der § 2 im Sinne der obigen Ausführungen neu zu beschließen.

Dem Gemeinderat ist daher Gelegenheit zu geben die vorgelegte Verordnung entsprechend der vorstehenden Ausführungen abzuändern. Die Änderungsverordnung

darf nicht rückwirkend in Kraft treten, sondern frühestens mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.“

Entsprechend der Vorgabe der Aufsichtsbehörde wurden die Länge des Rohrnetzes und die Gesamtbaukosten am 05.10.2016 gemeinsam mit dem zuständigen Bearbeiter der Abt. WA4 (Siedlungswasserwirtschaft) neu ermittelt bzw. valorisiert und von diesem wie folgt bestätigt:

- Gesamtbaukostensumme € 2,073.427,00
- Rohrnetzlänge 10.093 lfm

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die in der Sitzung des Gemeinderates am 10. Dezember 2015 beschlossene WASSERABGABENORDNUNG für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Gedersdorf wird wie folgt geändert und hat zu lauten:

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 8,50** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 2,073.427,00** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **10.093 lfm** zu Grunde gelegt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

dagegen: Schönanger, Schill

dafür: 16 Gemeinderatsmitglieder

TOP 6: Verlängerung Wiederkaufsrecht bei EZ 797, KG Brunn im Felde

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2011 wurde das Gst.Nr. 157/14, KG Brunn im Felde, an Frau Renate und Frau Stefanie Stamminger verkauft, wobei sich die Käufer vertraglich verpflichtet haben, innerhalb von 5 Jahren nach allseitiger Vertragsunterfertigung mit dem Bau eines Einfamilienwohnhauses auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück zu beginnen. Diese Verpflichtung wurde mit einem Wiederkaufsrecht zugunsten der Gemeinde verbunden und bei der EZ 797 im Grundbuch eingetragen. Mit Schreiben vom 24.10.2016 hat die Familie Stamminger um Verlängerung der Frist für den Baubeginn um ein halbes Jahr ersucht. Nach Mitteilung der Grundeigentümer laufen derzeit die Planungen über die Errichtung eines Wohnhauses auf

dem gegenständlichen Grundstück, wobei ein Baubeginn bis längstens Ende Juni 2017 beabsichtigt ist. Der GV hat vorgeschlagen, die Frist sicherheitshalber bis Jahresende 2017 zu verlängern.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Ersuchen der Grundeigentümer Renate und Stefanie Stamminger stattgeben und die Frist für den Baubeginn eines Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. 157/14, KG Brunn im Felde, sowie das bei der EZ 797 eingetragene Wiederkaufsrecht bis zum 31.12.2017 verlängern.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 7: Bauplatzverkauf Gst.Nr. 157/7, KG Brunn/Felde – Widerruf

Mit GR-Beschluss vom 17.3.2016 (TOP 22) wurde dem Verkauf des Bauplatzes Gst.Nr. 157/7, KG Brunn im Felde, an Herrn Benjamin Burlacu aus Krems/Donau, Symalenstraße 23/1, zugestimmt, wobei vorgesehen war, dass der Ankauf über die Baurechtsaktion durch das Land NÖ erfolgen soll. Der daraufhin beim Amt der NÖ Landesregierung eingebrachte Antrag wurde jedoch nicht weiter bearbeitet, da Burlacu die geforderten Finanzierungsunterlagen nicht fristgerecht vorgelegt hat. Am 29.09.2016 wurde vom Landesgericht Krems/Donau über das Unternehmen von Benjamin Burlacu ein Konkursverfahren eröffnet.

Bei einer Besprechung Mitte November hat Burlacu erklärt, dass er das Grundstück nun selbst kaufen wird, wofür er sich jedoch noch einige Wochen Zeit erbeten hat. Diese Bitte wurde vom Gemeindevorstand am 17.11.2016 besprochen und dabei festgelegt, dass Burlacu eine Frist zur Einzahlung des gesamten Kaufpreises bis einschließlich 30.11.2016 eingeräumt wird, andernfalls ein Antrag auf Widerruf des Verkaufsbeschlusses an den Gemeinderat gestellt wird.

Am 30.11.2016 ist Burlacu persönlich am Gemeindeamt erschienen und hat dem Bürgermeister eine sofortige Anzahlung von € 20.000,00 auf den Kaufpreis angeboten. Bezüglich des restlichen Kaufpreises von € 10.400,00 hat er erklärt, diesen Betrag bis 20.12.2016 vorlegen zu wollen.

Seitens des Gemeindevorstandes wurde ein weiterer Zahlungsaufschub abgelehnt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Beschluss vom 17.3.2016, TOP 22, betreffend den Verkauf des Bauplatzes Gst.Nr. 157/7, KG Brunn im Felde, an Herrn Benjamin Burlacu aus Krems/Donau, Symalenstraße 23/1, aufgehoben und das Grundstück wieder zum Verkauf angeboten wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

Stimmhaltung: Svehla

dafür: 17 Gemeinderatsmitglieder

TOP 8: Grundverkauf in der KG Theiß

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 02.05.1997 (TOP 10) wurden Teile des Sportplatzes in Theiß an die angrenzenden Nachbarn Brandl Franz sen. und jun. und Mauß Maria verkauft. Nach Vermessung und Erstellung des Teilungsplanes durch den Geometer hat Frau Mauß den Ankauf der für sie vorgesehenen Grundfläche im Ausmaß von 92 m² jedoch abgelehnt, so dass dieser Grundstücksteil nach wie vor im Eigentum der Gemeinde ist.

Nun haben die Ehegatten Daniela und Manuel Wurz aus Hadersdorf/Kamp die Liegenschaft Theiß, Obere Hauptstraße 16, aus dem Nachlass von Maria Mauß gekauft und beim Bürgermeister angefragt, ob sie den im Jahr 1997 zum Verkauf vorgesehenen Teil des Sportplatzes von der Gemeinde erwerben können.

Der Gemeindevorstand hat dem Grundverkauf grundsätzlich zugestimmt und mehrheitlich einen Pauschalpreis von € 4.000,00 für die gesamte Fläche vorgeschlagen, was einem Quadratmeterpreis von ca. € 43,00 entspricht.

Tillich weist darauf hin, dass er dem Grundverkauf grundsätzlich positiv gegenüber steht. Gleichzeitig stellt er fest, dass der Gemeinderat im Jahr 2008 einen Quadratmeterpreis von € 40,00 für Bauplätze beschlossen hat. Er sieht daher nicht ein, dass die Familie Wurz nun mehr zahlen soll. Der BGM stellt dazu fest, dass die einmalige Möglichkeit zur Vergrößerung des Grundstückes der Fam. Wurz eine wesentliche Aufwertung desselben bedeutet, was den geringfügig höheren Quadratmeterpreis auf jeden Fall rechtfertigt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Verkauf einer ca. 92 m² großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 67/3, KG Theiß, an die benachbarten Grundeigentümer Daniela und Manuel Wurz aus 3493 Hadersdorf/Kamp die Genehmigung erteilt wird. Der Kaufpreis beträgt Pauschal € 4.000,00. Die Kosten für die Vermessung, Grundteilung und Herstellung der Grundbuchsordnung müssen zur Gänze von den Käufern übernommen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

dagegen: Tillich

dafür: 17 Gemeinderatsmitglieder

TOP 9: Widmung von öffentlichem Gut in der KG Brunn im Felde

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2013 (TOP 5) wurde dem Ankauf einer 4 m breiten Leitungstrasse über die Grundstücke Nr. 207, 208 und 209, KG Brunn im Felde, zur Verlegung eines Regenwasserkanalstranges zwischen der Landstraße B35 und dem bestehenden Absetzbecken der Regenwasserkanalisation Gedersdorf, zugestimmt. Nach der Kanalverlegung im heurigen Jahr wurde die Trasse straßenbaumäßig befestigt und soll diese zukünftig als weiterer Zufahrtsweg zum Absetzbecken genutzt werden.

Über die Grundinanspruchnahme durch die Gemeinde liegt mittlerweile ein Vermessungs- und Teilungsplan der Vermessung Hiller ZT OG aus Krems/Donau vor. Laut diesem Vermessungsplan hat der neue Weg ein Flächenausmaß von insgesamt 616 m².

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

1. Die in der Vermessungsurkunde der Vermessung Hiller ZT OG aus Krems/Donau vom 16.08.2016, GZ 490/2014, angeführten Trennstücke 1, 2, 3 und 4 werden in das öffentliche Gut EZ 491, KG Brunn im Felde, zum Grundstück Nr. 213 der Gemeinde Gedersdorf, übernommen.
2. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Vor Behandlung des TOP 10 verlässt Gerstenmayer um 19:20 Uhr wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

TOP 10: Verpachtung Grundstück Nr. 320/2, KG Brunn im Felde

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.09.2015 (TOP 4) wurde ein 3.000 m² großes Teilstück des Gst.Nr. 320, KG Brunn im Felde, von Herrn Ing. Franz Gerstenmayer angekauft. Auf diesem neuen Grundstück Nr. 320/2, KG Brunn im Felde, soll in einigen Jahren ein weiteres Versickerungsbecken für die Regenwasserkanalisation Brunn im Felde errichtet werden. Bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Gemeinde soll das Grundstück an Franz Gerstenmayer zur Bewirtschaftung verpachtet werden. Der jährliche Pachtzins soll mit € 90,00 (d.s. € 300,00/ha) festgesetzt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Grundstück Nr. 320/2, KG Brunn im Felde, im Ausmaß von 3.000 m², ab 1.1.2017 zu einem jährlichen Pachtzins in der Höhe von € 90,00 an Herrn Ing. Franz Gerstenmayer aus Gedersdorf, Wienerstraße 14, verpachtet wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Gerstenmayer erscheint um 19:25 Uhr wieder im Sitzungssaal und nimmt am weiteren Sitzungsverlauf teil.

TOP 11: Grundbenützungsbereinkommen über Senkgrube in der KG Gedersdorf

Frau Gertraud Dugler aus 1180 Wien ist Eigentümerin des Presshauses auf dem Gst.Nr. .146 in der Ried „Weitgasse“ in Gedersdorf (vormals: Roman Gausterer). Im Zuge der erforderlichen Gebäudesanierung möchte Dugler auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 570/5 vor ihrem Presshaus eine Senkgrube neu errichten, weshalb sie die Gemeinde um Genehmigung der Grundbenützung ersucht hat.

In den letzten Jahren wurden bereits mehrere derartige Ersuchen genehmigt und mit den

jeweiligen Antragstellern schriftliche Grundbenützungsübereinkommen abgeschlossen. Ein von Gertraud Dungler unterschriebenes und gleichlautendes Übereinkommen liegt bereits vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem vorliegenden Übereinkommen mit Frau Gertraud Dungler aus 1180 Wien, betreffend die Errichtung und den Betrieb einer Senkgrube auf dem Grundstück Nr. 570/5, KG Gedersdorf, vor ihrem Presshaus Gst.Nr. .146, KG Gedersdorf, die Genehmigung erteilt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 12: Vereinbarung mit Feuerwehren 2017-2021

Die im Jahr 2011 mit den Feuerwehren abgeschlossene Vereinbarung über die gegenseitigen Verpflichtungen endet mit dem Jahr 2016. Im September wurde daher mit allen Feuerwehren die Erneuerung der Vereinbarung ab dem Jahr 2017 besprochen. Dabei wurden sowohl die Anpassung der vereinbarten Entgelte nach dem Verbraucherpreisindex, als auch die Aktualisierung der Anzahl der bebauten Liegenschaften der jeweiligen Einsatzbereiche vereinbart. Zusätzlich wurde der gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.3.2015 (TOP 11) geschaffene Beitrag für die Feuerwehrjugend (€ 500,00/Jahr) in die Vereinbarung aufgenommen.

Weiters wurde vereinbart, dass zukünftig vor jeder Neuanschaffung von Fahrzeugen und Geräten der Mindestausrüstung gemäß NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung, sowie vor jeder Ersatzbeschaffung von Mannschaftsbekleidung und -ausrüstung die Förderfähigkeit dieser Maßnahme abgeklärt und ein Finanzierungsplan mit Kostenaufteilungsschlüssel zwischen der jeweiligen Feuerwehr und der Gemeinde festgelegt werden muss. Außerordentliche Reparaturen von Fahrzeugen und Geräten der Mindestausrüstung werden immer je zur Hälfte zwischen der Gemeinde und der jeweiligen Feuerwehr geteilt. Alle übrigen Bestimmungen der geltenden Vereinbarung werden im Wesentlichen unverändert beibehalten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der vorliegenden und besprochenen Vereinbarung mit den Feuerwehren über die gegenseitigen Verpflichtungen in den Jahren 2017-2021 die Genehmigung erteilt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 13: Festsetzung der Kostenbeiträge für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten

Das NÖ Kindergartengesetz 2006 wurde am 7. Juli 2016 durch den NÖ Landtag geändert und die diesbezügliche Novelle am 22. August 2016 mit LGBl. 65/2016 kundgemacht. Mit dieser Änderung wurde der § 25 betreffend die Einhebung von Beiträgen von Erziehungsberechtigten neu geregelt und gleichzeitig die Förderung der Erziehungsberechtigten durch das Land NÖ aufgehoben. Die Änderung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Dies bedeutet, dass jede kindertagenerhaltende Gemeinde bis dahin einen Gemeinderatsbeschluss herbeiführen muss, mit welchem die Tarife für die Nachmittagsbetreuung festgelegt werden. Gleich geblieben ist der kostenlose Besuch des Kindergartens in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr. Neu ist die Regelung, wonach der Kindertagenerhalter für die Betreuungszeiten vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr einen Mindestbeitrag von € 50 (inkl. USt.) pro Monat einheben muss. Der Beitrag kann bis zur Kostendeckung erhöht werden, wobei bei der Festsetzung der Beiträge auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen ist. Damit ist eine Staffelung nach dem Einkommen möglich. In diesen maximal kostendeckenden Beitrag dürfen anteilige Personal- und Sachkosten (insbesondere Beleuchtung und Beheizung) pro Kind für die Anwesenheit vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr einbezogen werden. In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag von € 50,00 unterschritten werden. Was unter einem sozialen Härtefall zu verstehen ist, ist von der Gemeinde festzulegen. Dabei können beispielsweise folgende Faktoren berücksichtigt werden: bestimmte Einkommensgrenzen, Mehrkindfamilien, Alleinerzieher, Arbeitslosigkeit u.ä.. Der Mindestbeitrag kann bei geringer zeitlicher Inanspruchnahme der Betreuungszeit im Zusammenhang mit einem geringen Einkommen als sozialer Härtefall unterschritten werden. Eine Unterschreitung des Mindestbeitrages bloß aufgrund zeitlicher Indikatoren (ausschließlich aufgrund einer geringen zeitlichen Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung) ohne das Vorliegen anderer berücksichtigungswürdiger Gesichtspunkte ist unzulässig.

Die Beitragsregelung hat in jedem Fall zu enthalten, dass die Beiträge bei Überschreitung des Verbraucherpreisindex von 5% zu erhöhen sind. Sollte die Gemeinde ab dem Mindestbeitrag von € 50,00 diesbezüglich keine Erhöhung durchführen wollen, ist ein eigener Gemeinderatsbeschluss erforderlich (= Neufestsetzung).

Die Möglichkeit der zeitlichen Staffelung (Stunden-, Tages-, Wochen-, oder Monatsbasis) kann sowohl für Beiträge ab € 50,00 als auch für soziale Härtefälle herangezogen werden. Die derzeitige gesetzliche Regelung über den Beitrag für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten lautet (1 Monat = 4 Wochen):

- Betreuung bis 20 Std/Monat → Kostenbeitrag € 30,00 pro Monat inkl. USt.
- Betreuung 21-40 Std/Monat → Kostenbeitrag € 50,00 pro Monat inkl. USt.
- Betreuung 41-60 Std/Monat → Kostenbeitrag € 70,00 pro Monat inkl. USt.
- Betreuung über 60 Std/Monat → Kostenbeitrag € 80,00 pro Monat inkl. USt.

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 11.10.2016 folgenden Vorschlag über die Neufestsetzung der Tarife für die Nachmittagsbetreuung gemacht, wobei die neuen Beiträge abweichend zum NÖ Kindergartengesetz erst mit Beginn des neuen Kindergartenjahres 2017/2018 tatsächlich zur Anwendung kommen sollen:

- Betreuung bis 32 Std/Monat → Kostenbeitrag € 50,00 pro Monat inkl. USt.

- Betreuung 33-64 Std/Monat → Kostenbeitrag € 70,00 pro Monat inkl. USt.
- Betreuung ab 65 Std/Monat → Kostenbeitrag € 80,00 pro Monat inkl. USt.

Eine Härtefallregelung wurde mangels geeigneter Informationen seitens des Amtes der NÖ Landesregierung vorerst nicht getroffen. Mittlerweile hat der NÖ Gemeindebund auf diesem Umstand reagiert und in einem Schreiben eine mögliche Reduzierung der Beiträge anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zu einer sozialen Einkommensgrenze (z.B.: bedarfsorientierte Mindestsicherung) erläutert.

Im Gemeindevorstand wurde daher besprochen, dass der erste Anlassfall abgewartet und die dann getroffene Regelung auf alle zukünftigen Härtefälle angewendet werden soll.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge gemäß § 25 NÖ Kindergartengesetz 2006 beschließen:

1. Die derzeitigen Beiträge für die Betreuung im Kindergarten nach 13:00 Uhr werden bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres 2016/2017 unverändert beibehalten.
2. Ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 werden für die Betreuung im Kindergarten nach 13:00 Uhr folgende Beiträge (inkl. USt.) eingehoben:
 - Betreuung bis 32 Stunden/Monat € 50,00
 - Betreuung 33 – 64 Stunden/Monat € 70,00
 - Betreuung ab 65 Stunden/Monat € 80,00
3. Die Beiträge gemäß Pkt. 2. ändern sich im Ausmaß des Indexes der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Austria, wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 14: Änderung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme des Kindergartenbusses

Die Elternbeiträge für den Kindergartenbus sind seit September 2014 mit € 15,00 inkl. USt. pro Kind und Monat in Geltung. Im Hinblick auf den bei weitem nicht kostendeckenden Betrieb des Kindergartenbusses soll der Kostenbeitrag ab September 2017 zumindest auf netto € 15,00 pro Monat, das sind € 16,95 inkl. USt. angehoben und auf € 17,00 aufgerundet werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Beitrag der Eltern zu den Transportkosten für die Beförderung der Kinder zum Kindergarten ab September 2017 mit € 17,00 (inkl. USt.) pro Kind und Monat, somit mit brutto € 170,00 pro Kind und Kindergartenjahr, neu festgesetzt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 15: Seniorengutscheine – Änderung ab 2017

Bisher wurden die Gutscheine für die Bewirtung bei Feuerwehr- oder Musikfesten an alle Personen ab dem 60. Lebensjahr verteilt. Nachdem das Pensionsantrittsalter laufend zunimmt und die jährlich neu hinzukommenden Jahrgänge vielfach noch im Erwerbsleben stehen, schlägt der BGM eine Erhöhung der Anspruchsberechtigung auf das 65. Lebensjahr vor. Diese Änderung soll jedoch nur für Personen gelten, die 1957 oder später geboren sind, so dass die bisher bereits anspruchsberechtigten und noch nicht 65jährigen Personen diese Gutscheine weiterhin erhalten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Anspruchsberechtigung zum Erhalt der Gutscheine für die Seniorenbewirtung ab dem Jahr 2017 auf das 65. Lebensjahr angehoben wird, wobei diese Änderung für alle Personen gilt, die im Jahr 1957 oder später geboren sind.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 16: Vereinssubventionen 2017

Für das Jahr 2017 liegen folgende Ansuchen um Vereinssubventionen vor:

Vereinsname	Antragstellung	beantragt	2016 gewährt
Kinderfreunde Gedersdorf	04.01.2016	€ 350,00	€ 350,00
gesangSverein Theiß	12.09.2016	€ 700,00	€ 350,00
BSV Rote Teufel Theiß	30.03.2016	€ 350,00	€ 350,00
Pensionistenverband Gedersdorf	10.06.2015	€ 350,00	€ 350,00
Trachtenkapelle Gedersdorf	21.09.2016	€ 2.000,00	€ 2.000,00
Volkstanzgruppe Gedersdorf	20.05.2016	€ 350,00	€ 350,00
Fischereiverein Gedersdorf	06.09.2016	€ 350,00	€ 350,00
Union Motorsportclub Brunn/Felde	28.04.2016	€ 350,00	Kein Antrag
Seniorenbund Gedersdorf	26.09.2016	€ 700,00	€ 350,00
Jugendgemeinschaft Theiß	03.10.2016	€ 350,00	Kein Antrag
Gnadenhof Sandlerranch	03.10.2016	€ 500,00	Kein Antrag
UTC Tennisclub Gedersdorf	11.10.2016	€ 2.000,00	€ 2.000,00
Elternverein Gedersdorf	24.10.2016	€ 350,00	Kein Antrag

Der gesangSverein Theiß hat die beantragte Förderhöhe mit dem Ankauf von Noten und Mappen für den, dem Verein angeschlossenen Jugendchor begründet. Dazu hat der Gemeindevorstand festgestellt, dass es sich beim gesangSverein mit Jugendchor trotzdem nur um einen einzigen Verein handelt und deshalb eine Förderungserhöhung abgelehnt.

Der Seniorenbund hat angeführt, dass aus der Sicht des Vereins eine Ungleichbehandlung bei der Förderungsvergabe besteht, da andere Vereine mit deutlich geringeren Mitgliederzahlen mit dem gleichen Beitrag gefördert werden wie der Seniorenbund mit seinen 136 Mitgliedern. Der Seniorenbund hat daher um Verdoppelung

des Beitrages ersucht. Der Gemeindevorstand hat dazu festgestellt, dass alle Senioren zusätzlich mit einem Bewirtungsgutschein gefördert werden und deshalb die beantragte Erhöhung abgelehnt.

Das Ansuchen des Elternvereins wird vom Gemeindevorstand grundsätzlich abgelehnt, da es keinen Sinn macht, wenn die Gemeinde einen Verein fördert, dessen einziger Zweck die Unterstützung der Schule ist, für welche die Gemeinde sowieso finanziell aufzukommen hat. Lindtner weist darauf hin, dass es Aufgabe des Elternvereins ist, die Eltern und Schüler bestmöglich zu fördern. Neben Unterrichtsmaterialien werden vom Elternverein Vorträge, Theater- und Konzertvorführungen, Busfahrten sowie Schwimmkurse etc. finanziert und ermöglicht, für welche die Gemeinde nicht aufkommt, so dass eine finanzielle Zuwendung der Gemeinde im Rahmen der Vereinsförderung auf jeden Fall gerechtfertigt ist. Anschließend erfolgt eine längere Diskussion über die Aufgaben des Elternvereins und der Gemeinde als Schulerhalterin, bei der auch Missverständnisse zwischen Schulleitung, Elternverein und Gemeinde zutage kommen. Der BGM schlägt daher vor, gemeinsam mit dem Vorstand des Elternvereins und der Direktorin der Volksschule ein klärendes Gespräch zu führen, bei dem die jeweiligen Aufgaben besprochen und festgelegt werden sollen.

Schacherl weist darauf hin, dass unterschiedliche Förderhöhen für einzelne Vereine aus seiner Sicht durchaus gerechtfertigt sind, weshalb die derzeitige Förderungsgewährung im „Gießkannenprinzip“ generell zu hinterfragen wäre. Er stellt daher den Antrag, dass der Gemeinderat diesen Tagesordnungspunkt nicht beschließen, sondern den Sozialausschuss beauftragen soll, bis zur nächsten Sitzung neue Richtlinien über die Vereinsförderungen auszuarbeiten. Der BGM stellt dazu fest, dass die Ausarbeitung neuer Führungsrichtlinien einen längeren Diskussionsprozess nach sich ziehen wird und bei der nächsten Gemeinderatssitzung im März 2017 daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kein beschlussreifes Ergebnis vorliegen wird. Aus diesem Grund bringt er den Antrag des Gemeindevorstandes zur Abstimmung.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Förderansuchen des Elternvereins Gedersdorf abgelehnt wird und den nachstehend angeführten Vereinen im Jahr 2017 unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien über die Vereinsförderungen folgende Subventionen mit einer Gesamtsumme von € 7.500,00 gewährt werden:

1) Kinderfreunde Gedersdorf	€ 350,00
2) gesangSverein Theiß	€ 350,00
3) BSV Rote Teufel Theiß	€ 350,00
4) Pensionistenverband Gedersdorf	€ 350,00
5) Trachtenkapelle Gedersdorf	€ 2.000,00
6) Volkstanzgruppe Gedersdorf	€ 350,00
7) Fischereiverein Gedersdorf	€ 350,00
8) Union Motorsportclub Brunn/Felde	€ 350,00
9) Seniorenbund Gedersdorf	€ 350,00
10) Jugendgemeinschaft Theiß	€ 350,00
11) Gnadenhof Sandlerranch	€ 350,00
12) UTC Tennisclub Gedersdorf	€ 2.000,00

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

dagegen: Sonnleitner, Schacherl, Lindtner

Stimmenthaltung: Hofer

dafür: 14 Gemeinderatsmitglieder

Anschließend bringt der Bürgermeister den Antrag von Klaus Schacherl über die Beauftragung des Sozialausschusses zur Überarbeitung der Richtlinien der Vereinsförderungen zur Abstimmung.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Sozialausschuss beauftragt wird, die Richtlinien über die Gewährung von Vereinsförderungen zu überarbeiten und Vorschläge zur Abänderung und Verbesserung derselben dem Gemeinderat rechtzeitig zur Beschlussfassung für das Jahr 2018 vorzulegen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

Stimmenthaltung: Svehla,

dafür: 17 Gemeinderatsmitglieder

TOP 17: Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Michael Koller

Herr Michael Koller aus Hollenburg ist seit 20 Jahren Chorleiter des Gesangsvereines Theiß und Organist der Pfarre Theiß. Seit dem Jahr 2002 ist er zudem auch noch Organist der Pfarre Brunn im Felde. Michael Koller war weiters Initiator des Ankaufes einer elektronischen Orgel für die Pfarrkirche Theiß im Jahr 2011. Seither organisiert er regelmäßige Orgelkonzerte in der Pfarrkirche Theiß. Durch sein künstlerisches Wirken hat Michael Koller das kulturelle Leben in der Gemeinde wesentlich bereichert, womit die Gemeinde auch über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt gemacht wird. Aus diesem Anlass soll Michael Koller Dank und Anerkennung seitens der Gemeinde durch Überreichung einer Ehrenurkunde ausgesprochen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herrn Michael Koller aufgrund seiner 20jährigen verdienstvollen Tätigkeit als Chorleiter und Organist durch Überreichung einer Ehrenurkunde Dank und Anerkennung ausgesprochen wird. Die Auszeichnung soll im Rahmen der Festsitzung am 20.1.2017 erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Thomas Neureuter

Herr Thomas Neureuter aus Brunn im Felde ist seit 25 Jahren Kapellmeister der Trachtenkapelle Gedersdorf und seit über 20 Jahren als Lehrer im Musikschulverband Paudorf-Gedersdorf tätig. Seither hat Thomas Neureuter eine ganze Generation Musiker ausgebildet und damit die künstlerische Qualität der Trachtenkapelle auf ein überdurchschnittliches Maß gebracht, womit das kulturelle Leben in der Gemeinde wesentlich bereichert und die Gemeinde auch über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt gemacht wird. Aus diesem Anlass soll Thomas Neureuter Dank und Anerkennung seitens der Gemeinde durch Überreichung einer Ehrenurkunde ausgesprochen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herrn Thomas Neureuter aufgrund seiner 25jährigen verdienstvollen Tätigkeit als Kapellmeister und Musikschullehrer durch Überreichung einer Ehrenurkunde Dank und Anerkennung ausgesprochen wird. Die Auszeichnung soll im Rahmen der Festsitzung am 20.1.2017 erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 18: Bestellung eines/einer Bildungsgemeinderates/Bildungsgemeinderätin

Seit dem Ausscheiden von Harald Höchtl aus dem Gemeinderat ist die gem. § 30a NÖ Gemeindeordnung zu bestellende Funktion eines/einer Bildungsgemeinderates/Bildungsgemeinderätin noch immer unbesetzt. In der letzten Sitzung hat Anna-Maria Winkler erklärt, dass sie bereit wäre diese Funktion zu übernehmen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Frau Ing. Anna-Maria Winkler BEd gemäß § 30a NÖ Gemeindeordnung 1973 zur Bildungsgemeinderätin bestellt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

DRINGLICHKEITSANTRAG

TOP 22: Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Am 29.11.2016 wurde der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017 mit Wirksamkeit ab 01.01.2017 kundgemacht. Damit der neue Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe ab 2017 angewendet werden kann, muss die Verordnung des Gemeinderates über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe entsprechend geändert bzw. neu erlassen werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem

Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

Stimmhaltung: Berger

dafür: 17 Gemeinderatsmitglieder

DRINGLICHKEITSANTRAG

TOP 23: Eisenbahnkreuzung Weitgasse – Kostenentscheidungsantrag

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von NÖ vom 20.11.2013 wurde festgelegt, dass die Eisenbahnkreuzung mit der Gemeinestraße „Weitgasse“ bei Eisenbahn-km 25,144 der ÖBB-Strecke Absdorf/Hippersdorf-Krems/Donau durch Lichtzeichen mit Schranken zu sichern ist, wobei der Schranken als Vollschraken mit gleichzeitigem Schließen der Schrankenbäume auszuführen ist. Diesem Auftrag ist die ÖBB im November 2016 nachgekommen und ist die neue Schrankenanlage mittlerweile in Betrieb.

Gemäß § 48 Abs. 2 Eisenbahngesetz 1957 sind die Kosten für die bauliche Umgestaltung der bestehenden Eisenbahnkreuzung, deren künftige Erhaltung und Inbetriebhaltung je zur Hälfte vom Eisenbahnunternehmen (ÖBB) und dem Träger der Straßenbaulast (Gemeinde) zu tragen, sofern kein Einvernehmen über die Regelung der Kostentragung zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Träger der Straßenbaulast erzielt wird. Nachdem von der ÖBB überhaupt keine Informationen hinsichtlich einer etwaigen Kostenbeteiligung an die Gemeinde erfolgten wurde der Österreichische Gemeindebund mit Schreiben vom 31.10.2016 um Rechtsberatung in dieser Angelegenheit ersucht. Bezugnehmend auf diese Anfrage hat Herr Mag. Haubenberger (Österr. Gemeindebund) heute per E-Mail mitgeteilt:

„Vorab möchte ich mitteilen, dass die Sache kompliziert ist und wir Ihnen die Entscheidung nicht abnehmen können, ob ein derartiger Antrag eingebracht werden soll oder nicht.

Unserer (unverbindlichen) Meinung nach – wir können keine verbindliche Rechtsauskunft erteilen – spricht Vieles für einen Antrag, jedenfalls mehr für einen Antrag als gegen einen Antrag.

Sollte kein Antrag eingebracht werden, so gilt ausschließlich die Regel, dass die Kosten je zur Hälfte zu teilen sind - ausgenommen es gibt eine anderslautende Vereinbarung, dann kann sein, dass diese auch für die neue Sicherungsanlage relevant ist.

Es kann heute nicht gesagt werden wie die Behörde in einem derartigen Fall entscheiden wird, es gibt auch keine Rechtsprechung hierzu.

Gegen einen Antrag spräche, dass die Behörde (der Landeshauptmann nach Befassung der Sachverständigenkommission) zum Ergebnis gelangen könnte, dass die Gemeinde mehr als 50% zu zahlen hat – damit wäre die Situation schlechter als heute, wonach gemäß EisbG die Gemeinde 50% zu zahlen hat. Ein Ausweg für den Fall, dass das Gutachten der Sachverständigen zuungunsten der Gemeinde ausgeht, wäre, dass rechtzeitig vor Entscheidung der Behörde über den eingebrachten Antrag der Antrag zurückgezogen wird. Da nicht davon auszugehen ist, dass auch die ÖBB einen derartigen Antrag einbringt bzw. eingebracht hat (auch ihr gegenüber endet die Frist am 5. Dez.), wäre das Verfahren (auch nach Meinung des Landes NÖ) einzustellen.

Eine offene Frage ergibt sich dadurch, dass in den von Ihnen übermittelten Unterlagen zu lesen ist, dass die ÖBB auf ein „Übereinkommen“ mit der Gemeinde hinsichtlich dieser Eisenbahnkreuzung verweist, das – so es überhaupt verschriftlicht wurde - nicht mehr auffindbar ist. Dieses könnte Auswirkungen auf die Kostentragung der erneuerten Sicherung haben – je nachdem, was damals vereinbart wurde.

Abschließend möchte ich noch betonen, dass für den Fall, dass dieses Verfahren für die Gemeinde positiv ausgeht, die ÖBB diese Entscheidung voraussichtlich anfechten wird (so es bis dahin noch keine höchstgerichtliche Judikatur zu ähnlich gelagerten Fällen gibt). Diese Möglichkeit steht natürlich auch der Gemeinde offen, für den Fall, dass das Verfahren negativ für die Gemeinde ausgehen sollte. Es wird über die Beschwerde dann das Verwaltungsgericht zu entscheiden haben. Wenngleich hierfür keine Anwaltpflicht besteht, wäre in einem derartigen Verfahren wohl eine anwaltliche Vertretung anzuraten, dies ist aber mit (hohen) Kosten verbunden.

Nachdem das Verfahren über die Kostenentscheidung wohl einige Monate dauern wird und bis zum Vorliegen eines Gutachtens der Sachverständigenkommission womöglich schon Klarheit herrschen wird, wann und wieviel ihre Gemeinde von den (für den Kostenersatz) bereitgestellten FAG-Mittel erhalten wird, bestünde die Möglichkeit, den Antrag nach Kenntnis der Höhe des Kostenersatzes aus FAG-Mitteln (so dieser zufriedenstellend ist) zurückzuziehen. Offen ist die Frage, weswegen die ÖBB noch mit keiner Forderung an Sie herangetreten ist. Es ist davon auszugehen, dass ohne Forderung der ÖBB auch kein Kostenersatz aus FAG-Mitteln gewährt werden kann.“

Mag. Haubenberger hat darüber hinaus zugesichert, dass er der Gemeinde am heutigen Tag auch noch einen Entwurf eines Kostenentscheidungsantrages übermitteln wird.

Im Hinblick auf die rechtlichen Ausführungen des Herrn Mag. Haubenberger vom Österr. Gemeindebund ergeht daher folgender

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ein Antrag auf Kostenentscheidung gemäß § 48 Abs. 3 Eisenbahngesetz hinsichtlich der im Jahr 2013 behördlich angeordneten Maßnahmen (Errichtung einer Lichtzeichenanlage mit Vollschränken) an der Eisenbahnkreuzung, km 25,144 mit im Wesentlichen folgendem Inhalt eingebracht wird:

- Im Jahr 2013 wurde behördlich angeordnet, dass die ehemals mittels Halbschränkenanlage gesicherte Eisenbahnkreuzung mittels Vollschränkenanlage zu sichern ist.

- Das Eisenbahngesetz sieht eine grundsätzliche Kostenteilung hinsichtlich der angeordneten Maßnahmen an Eisenbahnkreuzungen von je zur Hälfte Eisenbahnunternehmen und Träger der Straßenbaulast (der die Eisenbahn kreuzenden Straße) vor. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Gedersdorf.
- Das Eisenbahngesetz sieht die Möglichkeit vor, einen Antrag zu stellen, dass die zuständige Behörde die Kostenteilungsmasse (was ist zu teilen) und das Aufteilungsverhältnis feststellt, das anders lauten kann als die grundsätzlich geltende Kostenteilung von je 50%.
- Da der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung davon ausgegangen ist, dass für reine Reinvestitionen (Erneuerungen) ehemals bereits bestandener technischer Sicherungen jene Kostentragung gilt, die auch schon hinsichtlich der alten Sicherung gegolten hat, und im gegenständlichen Fall davon auszugehen ist, dass es sich bei der behördlich angeordneten Errichtung einer Vollschrankenanlage in km 25,144 ebenso um eine Erneuerung handelt, soll die Behörde im Wege des durch diesen Antrag eingeleiteten Verfahrens feststellen, dass die Gemeinde keinerlei Kosten – weder Errichtungs- noch Erhaltungskosten – zu tragen hat, allenfalls bedeutend weniger als die (grundsätzlich) vorgesehenen 50%.
- Für den Fall dass die Behörde dieser Meinung nicht folgt, möge die Behörde unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände zum Ergebnis gelangen, dass die Gemeinde keine Kosten zu tragen hat (Aufteilungsverhältnis von 100% ÖBB und 0% Gemeinde.) Zu den Umständen zählen vor allem das überwiegende bzw. ausschließliche Interesse der ÖBB an dieser Aufrüstung von einer Halb- zu einer Vollschrankenanlage aber auch der Umstand, dass die alte Sicherungsanlage bereits seit Jahren die technische Nutzungsdauer überschritten hat.
- Sollte eine Kostentragung der Gemeinde behördlich vorgesehen werden, so möge die Behörde berücksichtigen, dass die alte Sicherung ohnedies ausschließlich auf Kosten der ÖBB zu erneuern gewesen wäre und daher die Kosten einer neuen Halbschrankenanlage bei der Erueierung der Kostenteilungsmasse Berücksichtigung finden müssen (Kostenteilungsmasse = Kosten einer neuen Vollschrankenanlage minus der Kosten einer neuen Halbschrankenanlage). Beim Aufteilungsverhältnis der sohin festgestellten Kostenteilungsmasse ist (wiederum) zu berücksichtigen, dass ausschließlich die ÖBB Vorteile an einer derartigen Sicherung (Aufrüstung) hat.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 19: Berichte des Bürgermeisters

Der BGM berichtet dem Gemeinderat über folgende Angelegenheiten:

➤ Sitzungstermine 2017

Gemeindevorstand: 12.1., 2.2., 2.3., 6.4., 4.5., 1.6., 6.7., 7.9., 5.10. und 9.11.

Gemeinderat: 23.3., 22.6., 28.9. und 7.12.

Festsitzung: 20.1.2017 im EVN Info-Center Theiß

- Hochwasserschutz Donau-Krems
Mit Bescheid vom 14.11.20216 hat die BH Krems dem Krems-Donau-Kamp Hochwasserschutz Wasserverband die wasserrechtliche Bewilligung zur Anpassung der Hochwasserschutzanlage an den Stand der Technik von der S33-Donaubrücke bis zur Hafestraßenbrücke in den KG`s Jettsdorf, Theiß, Altweidling und Weinzierl bei Krems/Donau erteilt. Eine Einwendung seitens eines beteiligten Anrainers wurde von der Behörde zurückgewiesen. Die Beschwerdefrist gegen den Bewilligungsbescheid endet Mitte Dezember.
- Straßenbeleuchtung
Durch die LED-Umstellung der Straßenbeleuchtung konnten die jährlichen Strombezugskosten um rund 71 % von ursprünglich ca. € 22.100,00 auf € 6.500,00 gesenkt werden, womit nahezu 80 % der jährlichen Darlehenstilgungen von € 20.000,00 abgedeckt sind.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 21:20 Uhr.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 19.01.2016 genehmigt.

Unterschriften:

Brandl, eh.

Bürgermeister:

Löffler, eh.

für die ÖVP

Schönanger, eh.

für die FPÖ

Nessl, eh.

Schriftführer

Tillich, eh.

für die SPÖ

Svehla, eh.

für die LLGG